



Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge zur Mon- und/oder Demontage von Küchen, Möbel -/Fertigteil-/ ein-/ausbauten, dessen Lagerung, sowie damit verbundene Verpackungsarbeiten mit/ohne Transport, sowie Kernbohrung(en).

Anwendbares Recht

Für alle Mon-/Demontageverträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationspflichten des Auftraggebers und Werkzeuganforderungen

Der Auftraggeber unterrichtet CannyCare rechtzeitig vor Durchführung der auszuführenden Arbeiten über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie die einzuhaltenden Termine auch die technischen Anforderungen an die Mon-/Demonteur/Mitarbeiter der Fa. CannyCare und eventuell erforderliches Arbeitsmaterial-/Zubehör (Meißel/Bohrhammer etc.); Angaben zum Wert des Gutes macht der Absender dann, wenn dies nicht entsorgt oder anderweitig verwendet wird oder zur Durchführung der Mon-/Demontage von Bedeutung ist.

Auftragserteilung

Ein verbindlicher Auftrag kann schriftlich, formal, formlos oder freitextlich – nur in Ausnahmen mündlich erteilt werden. In der Regel wird durch CannyCare ein für den Kunden vorerst unverbindliches Angebot abgegeben, welches, gegenseitiges Einverständnis vorausgesetzt, durch die Unterschrift des Kunden und die rechtzeitige Rücksendung für beide Seiten verbindlich wird.

Stornokosten

Kündigt der Absender einen Mon-/Demontageauftrag nach erfolgter Auftragsbestätigung und vor dessen Durchführung, so wird folgender entgangener Umsatz pauschal vereinbart:

- bei einer Kündigung, die nicht mehr als drei Tage vor der vorgesehenen Mon-/Demontage erfolgt 75% der Auftragssumme;
- bei einer Kündigung, die nicht mehr als sieben Tage vor der vorgesehenen Mon-/Demontage erfolgt 50% der Auftragssumme;

Übergabe des Gutes (Demontage)

Die Küchen (das Entsorgungsgut) wird durch die Firma CannyCare mitgenommen und fachgerecht entsorgt – dem Auftraggeber entstehen dadurch keine weiteren Kosten.

Ausnahme: Wenn mit dem Auftraggeber spezielle Entsorgungskosten vereinbart sind, werden diese in der Auftragsbestätigung separat aufgeführt und entsprechend in Rechnung gestellt.

Nach Demontage und wenn keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zum Verbleib/zur Verwendung der „Altküche“ und/oder den Geräten getroffen wurde geht das Eigentumsrecht an CannyCare über und kann so neben Entsorgung z.B. auch auf Eigene Rechnung verschenkt – verkauft – gespendet werden.

Übergabe des Gutes (Montage)

Die Küchen sind bereits durch einen Lieferanten/Küchenstudio angeliefert worden und werden durch Mon-/Demonteur/Mitarbeiter der Fa. CannyCare fachgerecht montiert. Die Mitarbeiter haben evtl. bestehende Vor-/Lieferschäden an den zu montierenden Produkten sowie sich über den Montageort informiert/ angezeigt.

Übergabe des Gutes (Lieferung)

(das Bringgut) wird durch die Firma CannyCare wie mit dem Verkäufer/Küchenstudio/Möbelhaus vereinbart fachgerecht ange-

liefert. Abgestimmt mit dem Verkaufshaus werden die Güter ausgepackt, Möbelfüße montiert und die Umverpackung mitgenommen/entsorgt.

Schäden an den Gütern (egal ob bei De-/Montage, Lieferung) können nur geltend gemacht werden, wenn diese unmittelbar vor Übergabe und/oder bei De-/Montage) den Mitarbeitern der Fa. CannyCare angezeigt wird.

Ausführung Kernbohrung(en)

Arbeiten werden nur nach den Vorgaben des Auftraggebers durchgeführt. Die Bohrpunkte, der Bohrdurchmesser und die Lage der Sägeschnitte sind vom Auftraggeber zu vermessen. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und der Sägeschnitte ergeben, haftet der Auftraggeber. Unsere

Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverstöße.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten ohne Beeinträchtigung der Statik an dem jeweiligen Bauvorhaben durchgeführt werden können. Er hat vor Arbeitsbeginn auf seine Kosten die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen. Ferner haftet der Auftraggeber dafür, dass sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die in Auftrag gegebenen Arbeiten vorliegen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat das Wasser und die für den Auftrag benötigte Energie von der Arbeitsstelle in max. 50 m Entfernung von der Arbeitsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere zu gewährleisten sind: Wasserdruck 1 bar an der Arbeitsstelle, elektrische Energie: 220 V/16A und 380V/32A oder 63A.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsstelle nach den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft abzusichern.

Erhöhung der Vergütung

Weicht der Aufwand bei Mon-/Demontage von den bei Auftragserteilung erteilten Angaben des Auftraggebers ab, so ist die Fa. CannyCare berechtigt, die vereinbarte Vergütung anteilig zu erhöhen.

Verzug, Aufrechnung

Wenn nicht Barzahlung nach Abnahme/Ende des Auftrages vereinbart wurde gilt: Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. CannyCare darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 5% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basissatz der EZB verlangen. Fällt dieser Leitzins fort, tritt an Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der entsprechende Ersatzleitzins. Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag, und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung der Fa. CannyCare wird bei

- Demontage auf den halben Auftragswert beschränkt.
- Montage/Lieferung auf den Wert der zu beschaffenden Ersatzteile beschränkt.

Der Auftraggeber kann eine weitergehende Haftung vereinbaren. In diesem Fall schließt CannyCare eine gesonderte Versicherung

für diesen Auftrag ab. Die hierdurch entstehenden Versicherungsprämien trägt der Auftraggeber.

Die Fa. CannyCare behält sich die Möglichkeit der Nachbesserung/Reparatur vor.

Haftungsausschlüsse

Keine Haftung besteht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf folgende Gefahren zurück zu führen ist:

- ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes
- falsches Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes
- Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe und Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerer Verderb oder Auslaufen erleidet.

Schadensanzeige

Die Ansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes erlöschen,

- wenn der Schaden äußerlich erkennbar war und dem Frachtführer nicht spätestens am Tag nach Mon-/Demontage / Lieferung des Gutes angezeigt wurde;
- wenn der Schaden nicht äußerlich erkennbar war und dem Frachtführer nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung angezeigt wurde, § 451 f HGB.

Erfüllungsort

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird soweit gesetzlich zulässig der Sitz der Fa. CannyCare vereinbart.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Vereinbarung deutschen Rechts

Es gilt deutsches Recht.